

Militärische Gewalt überwinden: Auslandseinsätze der Bundeswehr und christlicher Glaube

Vortrag bei der Lippischen Landeskirche am 13.11.2018 in Lemgo (Stand 18.11.2018)

Einführung

Militärische Gewalt in Auslandseinsätzen der Bundeswehr bedarf der friedensethischen Legitimation. Diese wird außerhalb der Kirchen im säkularen Bereich generiert durch eine öffentliche, im Idealfall demokratisch orientierte Debatte der legislativen, exekutiven und judikativen Organe des Staates Bundesrepublik Deutschland, seiner Bürgerinnen und Bürger, der öffentlichen Meinung und zivilgesellschaftlichen Gruppen. Kirchlicherseits geschieht die friedensethische Meinungsbildung in Gemeinden, Landeskirchen, Synoden und in Initiativen und Gruppen. Letztere sind im Falle einer friedensethischen Meinungsbildung gleichzeitig zivilgesellschaftliche sinngebende Akteure in Gesellschaft und Politik. Diese Rolle ist ausweislich mehrerer Denkschriften der Kirchen zu friedensethischen, friedensethischen und friedenspraktischen Fragen nach den moralischen Verwerfungen des 2. Weltkrieges Konsens in Kirchen und staatlicher Öffentlichkeit gesichert. Christen haben zu einem „tragenden Grundkonsens“ in der Demokratie durch „offene Diskussion und Auseinandersetzung über strittige Fragen“ beizutragen. „Die Kirche begleitet den Staat in seinem Auftrag und die Christen in ihrer politischen Existenz; aber sie tritt nicht an die Stelle des Staates und nimmt den Christen nicht ihre Verantwortung als Bürger ab“, so die Demokratiedenkschrift der EKD.¹ Ines-Jaqueline Werkner referiert Habermas, der Denkschrift komme eine „gesamtgesellschaftliche Bedeutung“ insofern zu, als sie eine „wichtige Teilöffentlichkeit“ darstelle und „ein Korrektiv im politischen und gesellschaftlichen Diskurs“ bilde.²

Ich werde die drei Themenblöcke der Reihe nach abarbeiten: Militärische Gewalt überwinden, Auslandseinsätze der Bundeswehr und schließlich den christlichen Glauben darauf beziehen.

I. Was bedeutet: „militärische Gewalt überwinden“?

Millionen von toten Zivilisten und Soldaten in Europa, Kriegsverbrechen und der Holocaust haben die deutsche Bevölkerung gegen militärische Gewalt geimpft. Nur Alexander Gauland, Vorsitzender der AfD, konstatiert ein „gestörtes Verhältnis“ der Deutschen zu „militärischer Gewalt“.³ Auszugehen ist von einer Position der Mehrheit der Bevölkerung, dass militärische Gewalt missbilligt wird und möglichst zu vermeiden ist.

Die Forderung, militärische Gewalt zu überwinden, stammt aus der Mitte der Ökumene. Diese Forderung klang schon an in dem Appell der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Nairobi/Kenia 1975: „Die Kirche sollte ihre Bereitschaft betonen, ohne den Schutz von Waffen zu leben, und bedeutsame Initiativen ergreifen, um auf eine wirksame Abrüstung zu drängen.“ Auf dieser Grundlage gründete sich 1978 die pazifistische ökumenische Initiative Ohne Rüstung Leben mit der Selbstverpflichtung „Ich bin bereit, ohne den Schutz militärischer Rüstung zu leben. Ich will in unserem Staat dafür eintreten, dass Frieden ohne Waffen politisch

1 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh, 1990, S. 45

2 Ines-Jaqueline Werkner, Friedensethik und humanitäre Intervention – Konsequenzen aus der Friedensdenkschrift, in: Angelika Dörfler-Dierken und Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2010, S. 141

3 <https://www.tagesspiegel.de/meinung/diffuser-pazifismus-warum-sich-die-deutschen-mit-gewalt-so-s>, Tagesspiegel, 23.7.2012 (Zugriff 1.10.2018)

entwickelt wird.“⁴ Die Forderung zur Überwindung von Gewalt ist angelegt im gegenseitigen konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den die VI. Vollversammlung des ÖRK 1983 in Vancouver ausrief. Der Zentralkomitee des ÖRK legte sich 1994 in Johannesburg fest: „Der ÖRK richtet ein Programm zur Überwindung von Gewalt ein, das die weltweit verbreitete Kultur der Gewalt in Frage stellen und dazu beitragen soll, eine Kultur des gerechten Friedens zu schaffen.“⁵ 1989 beschloss die VIII. Vollversammlung in Harare die Dekade zur Überwindung der Gewalt. Sie ging 2011 mit der Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation in Kingston/Jamaika zu Ende.

Als Ziel der Dekade beschloss die Vollversammlung in Harare 1998:

„Um die Friedensschaffung vom Rand in das Zentrum des Lebens und Zeugnisses der Kirche zu bringen und um festere Bündnisse und eine bessere Verständigung zwischen Kirchen, Netzwerken und Bewegungen zu erreichen, die auf eine Kultur des Friedens hinarbeiten, hat sich die Dekade zur Überwindung von Gewalt folgende Ziele gesetzt

- Ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem breiten Spektrum von direkter wie auch struktureller Gewalt zu Hause, in Gemeinschaften und auf internationaler Ebene, und Lernen von lokalen und regionalen Analysen der Gewalt und Wegen zu ihrer Überwindung;
- Aufforderung an die Kirchen, Geist, Logik und Ausübung von Gewalt zu überwinden; auf jede theologische Rechtfertigung von Gewalt zu verzichten und erneut die Spiritualität von Versöhnung und aktiver Gewaltlosigkeit zu bekräftigen;
- Gewinnung eines neuen Verständnisses von Sicherheit im Sinne von Zusammenarbeit und Gemeinschaft statt Herrschaft und Konkurrenz;
- Lernen von der Spiritualität Andersgläubiger und ihren Möglichkeiten, Frieden zu schaffen, Zusammenarbeit mit Gemeinschaften Andersgläubiger bei der Suche nach Frieden und Aufforderung an die Kirchen, sich mit dem Missbrauch religiöser und ethnischer Identität in pluralistischen Gesellschaften auseinanderzusetzen;
- Protest gegen die zunehmende Militarisierung unserer Welt und insbesondere gegen die Verbreitung von Feuer- und Handfeuerwaffen.“⁶

II. Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat von 1991 bis 2015 52 Auslandseinsätze und von 1960 bis 2016 159 humanitäre Hilfeinsätze⁷ im In- und Ausland sehr unterschiedlicher Art⁸ geleistet, die ungleich zu bewerten sind. Für die friedentheologische und friedensethische Debatte sind die Kampfeinsätze in Afghanistan und derzeit in Mali von besonderer friedensethischer Bedeutung.

Bis zur Zeitenwende der Jahre 1989/1990 im Kalten Krieg war die Bestimmung der Bundeswehr, die Bedrohung Europas aus dem Osten wenn nötig im Rahmen der NATO abzuwehren. Im Mai

4 <https://www.ohne-ruestung-leben.de/ueber-uns/geschichte.html> (Zugriff 2.10.2018)

5 Ökumenischer Rat der Kirchen, Programmeinheit III – Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung, Internationale Angelegenheiten/CCIA. Programm zur Überwindung von Gewalt. Einführung, Genf, 1995, S. 19

6 <http://www.gewaltueberwinden.org/de/dekade-zur-ueberwindung-von-gewalt.html> (Zugriff 12.10.2018). Vgl. auch: Klaus Wilkens (Hg.), Gemeinsam auf dem Weg. Offizieller Bericht der Achten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen Harare 1998, Lembeck, 1999, S. 243, 268

7 Rainer L. Glatz/Rolf Tophoven (Hrsg.), Am Hindukusch – und weiter? Die Bundeswehr im Auslandseinsatz: Erfahrungen, Bilanzen, Ausblicke. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2015, S. 374 ff.

8 Zu unterscheiden sind Auslandseinsätze zur Beobachtung, zu Überwachungs- und Sicherungsmissionen, friedenserhaltenden Stabilisierungsmissionen nach Kriegen und Interventionen in akute bewaffnete Konflikte zur Friedenserzwingung. Die friedenserhaltenden und die friedenserzwingenden Maßnahmen werden erläutert in: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.), Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh, 2009, S. 167 f.

1989 bedachte die NATO dann erstmals „neue globale Gefährdungen“. Bei der Brüsseler NATO-Tagung im Dezember 1989, als die militärische Integration der neuen, größeren, um die ehemalige DDR erweiterten Bundesrepublik beraten wurde, bezeichnete der Außenminister der USA James Baker die Einsätze *out of area* als die „entscheidende Funktionsveränderung“ des NATO-Bündnisses in Zukunft. Die Bundesregierung und die Bundeswehr-Führung griffen die Anregung auf und stellten militärische Interventionen *out of area* der Bundeswehr als auf Frieden zielende „Blauhelm-Einsätze“ heraus. Das war ein Paradigmenwechsel. Beispielsweise half die Bundeswehr noch 1992/1993 der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (VN) in Kambodscha mit 150 Angehörigen einer Sanitätseinheit. Von 1992 bis 1994 unterstützte die Bundeswehr die Luftbrücke der VN-Mission UNOSOM II mit 1.700 Soldaten zwischen Somalia und Kenia logistisch. 1992/1993 war sie an der Überwachung des Waffenembargos durch Schiffe der Marine in der Adria und beim Flugverbot durch AWACS-Überwachungsflüge zur Durchsetzung einer Flugverbotszone über Bosnien-Herzegowina beteiligt. Eine unabhängige Kommission von Fachleuten unter der Leitung von Hans-Adolf Jacobsen formulierte 1991: „Weder in Europa noch in der Welt ist ein Zustand absehbar, in dem Deutschland seine Interessen ohne Verfügung über militärische Interessen hinreichend wahren kann.“ In dem Papier „Militärpolitische und militärstrategische Grundlagen und konzeptionelle Grundrichtung der Neugestaltung der Bundeswehr“ vom Januar 1992 wurde als Aufgabe der Bundeswehr auch die „Förderung und Absicherung weltweiter politischer, wirtschaftlicher, militärischer und ökologischer Stabilität, die Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des Zugangs zu strategischen Rohstoffen“ bestimmt. Das war das Gegenteil der bisherigen Ausrichtung der Bundeswehr und verfiel einer heftigen öffentlichen Kritik in Gesellschaft und Politik.⁹

Der Wechsel der strategischen Ausrichtung der Bundeswehr eröffnete eine verfassungsrechtliche Kontroverse: Einsatz der Bundeswehr zur Landesverteidigung versus Auslandseinsätze. Das Bundesverfassungsgericht überbrückte sie mit seinem Urteil vom 12.7.1994 zu *out of area* – Einsätzen. Auf Beschwerden der SPD- und der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages gegen die Beteiligung der Bundeswehr an AWACS-Überwachungsflügen über Bosnien-Herzegowina bei der Durchsetzung eines Embargos gegen Restjugoslawien durch die Marine und gegen den Somalia-Einsatz 1992/1993 urteilte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 12. Juli 1994, Einsätze der Bundeswehr *out of area* seien verfassungsgemäß. Auf der Grundlage des Konzeptes der „erweiterten Sicherheit“ erlaubte es das Bundesverfassungsgericht, außerhalb des Gebietes der NATO-Staaten (*out of area*) im Sinne einer so genannten „humanitären Intervention“ zu agieren. Das wurde die herrschende Meinung. Seither gab es keinen Unterschied mehr zwischen den bisher kontrovers definierten Begriffen der kollektiven Verteidigung (Artikel 87a Absatz 1 GG) und der kollektiven Sicherheit (Artikel 24 Absatz 2 GG). Die NATO sei auch ein System „gegenseitiger Sicherheit“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 GG.¹⁰ So das Bundesverfassungsgericht. Es knüpfte diese Regelung aber erschwerend an eine obligatorische Zustimmung des Deutschen Bundestages zum militärischen Einsatz (Parlamentsvorbehalt) und an einen entsprechenden Auftrag einer kollektiven internationalen Organisation (EU, der Vereinten Nationen oder der NATO). 2005 beschloss der Bundestag das Parlamentsbeteiligungsgesetz, wonach der Bundestag jedem Einsatz der Bundeswehr zustimmen musste. Die Bundeswehr war damit eine „Parlamentsarmee“.¹¹

Der ehemalige Richter am Bundesverwaltungsgericht Dieter Deiseroth fragt kritisch zur

9 Zum gesamten vorstehenden Absatz vgl. Detlef Bald, Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955 – 2005, Beck, 2005, S. 143 ff.

10 Art. 24 Abs. 2 GG lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

11 Vgl. zu Details: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.), Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh, 2009, S. 166

„Begründungsstruktur“ des Urteils: „Was sind die zentralen Gründe, die das BVerfG für die verfassungsrechtliche Gleichsetzung eines Verteidigungsbündnisses (»System kollektiver Verteidigung«) wie der NATO mit den in Art. 24 Abs. 2 GG normierten »Systemen kollektiver Sicherheit« heranzieht? Die Antwort: Nach Auffassung des BVerfG ist es „unerheblich“, ob das von Art. 24 Abs. 2 GG gemeinte »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit« „*ausschließlich oder vornehmlich unter den Mitgliedsstaaten Frieden garantieren oder bei Angriffen von außen zum kollektiven Beistand verpflichten soll*“. Entscheidend sei vielmehr, dass zum Einen das System „*durch ein friedenssicherndes Regelwerk und den Aufbau einer eigenen Organisation für jedes Mitglied einen Status völkerrechtlicher Gebundenheit*“ begründet und dass zum anderen dieser Status der völkerrechtlichen Gebundenheit „*wechselseitig zur Wahrung des Friedens verpflichtet*“ und „*Sicherheit gewährt*“. Beides sei bei der NATO der Fall.“ Deiseroth fasst seine ablehnende Meinung gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in die These: „Diese Argumentation des BVerfG geht an Normstruktur und Norminhalt des Art. 24 Abs. 2 GG vorbei und legitimiert so eine von dieser Verfassungsnorm abweichende sicherheitspolitische Grundkonzeption.“¹²

Den ersten militärischen Einsatz außerhalb des NATO-Gebietes beschloss der Bundestag am 30. Juni 1995 im Kosovo-Krieg gegen Serbien mit Zustimmung von UNO, EU und NATO. Alle weiteren Auslandseinsätze der Bundeswehr wurden dann auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 durchgeführt (u.a. Kosovokrieg 1999, Kosovostabilisierung seit 1999, Mazedonien 2001, Horn von Afrika seit 2001, Afghanistan seit 2001, Äthiopien und Eritrea 2003, Sudan seit 2005, Libanon seit 2006, Kongo 2006¹³, Mali seit 2015).

Wichtig als sicherheitspolitisches Konzept für die Auslandseinsätze der Bundeswehr wurde der Ansatz der Vernetzten Sicherheit (*comprehensive approach*). Das „Weißbuch 2006“ erläutert unter der Überschrift „Vernetzte Sicherheit“: „Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur im multinationalem Zusammenhang beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.“^{14 15} Ausfluss des Konzeptes war die in Afghanistan seitens der ISAF angewandte Strategie der Counterinsurgency (COIN). Anwendungsbeispiele für die Vernetzte Sicherheit war ua. die Europäische Sicherheitsstrategie (2003). Die Kirchen und die Zivilgesellschaft einschließlich der humanitären Hilfswerke sehen das Konzept der vernetzten Sicherheit kritisch: unklar hinsichtlich seiner Begrifflichkeit, des Zwecks, der Ziele, der Strategien und der Instrumente. Es könne beliebig für bestimmte außenpolitische, ökonomische, energiepolitische oder auch militärische Zwecke genutzt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verlangte zeitweise die Vergabe von Fördermitteln für Nichtregierungsorganisationen (NRO) die Teilnahme an dem Konzept der vernetzten Sicherheit. Der Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) und andere

12 Deiseroth, Ist die NATO ein Verteidigungsbündnis oder ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit?, S. 1, <http://www.ag-Friedensforschung.de/themen/ATO/deiseroth2.html> (Zugriff 4.10.2018); vgl. auch: Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, Ziffer 151

13 Einzelheiten zu den Einsätzen in: Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.). Hartwig von Schubert. Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh 2009, S. 165 ff.

14 Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 29

15 www.bmvg.de

zivilgesellschaftliche Organisationen lehnten das Konzept als „konturenlos und unbrauchbar“ ab.¹⁶

Wie werden die Auslandseinsätze der Bundeswehr nun ethisch bewertet? Verteidigungsminister Rüge betonte 1993 die menschlich-moralische Seite des Auslandseinsatzes in Somalia mit den Worten: „Und wir können nicht tatenlos bleiben, wenn anderswo Frieden gebrochen, das Völkerrecht mit Füßen getreten und Menschenrechte verletzt werden. Wir müssen bereit sein, Mitverantwortung für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit in der Welt zu übernehmen. Dazu gehören auch Einsätze im Dienst der Völkergemeinschaft.“¹⁷ Außenminister Klaus Kinkel bemerkte zu dem ersten deutschen militärischen Einsatz außerhalb des NATO-Gebietes im Kosovo-Krieg 1995: „Wir haben eine politische und moralische Verpflichtung zur Hilfe, auch und gerade im Hinblick auf unsere Vergangenheit“.¹⁸ Verteidigungsminister Jung nannte in einem Zeitungsinterview 2006 drei Kriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr: „Wir treffen unsere Entscheidungen nach Werteorientierung, nationalen Interessen und nationalen Verpflichtungen.“¹⁹ In „zur Sache.bw“ (Nr. 13/2008) würdigte Jung die Denkschrift als einen „bedeutenden, theologisch fundierten, ethischen Handlungsrahmen“ ..., den die christlichen Kirchen in ihren Friedensbotschaften aufzeigen und der für viele Soldatinnen und Soldaten eine Richtschnur ihres persönlichen Handelns ist“²⁰. Der Sicherheitspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion Rainer Arnold sprach 2006 von drei legitimierenden „Säulen“ für Auslandseinsätze der Bundeswehr: „Die erste Säule ist die ethische Verantwortung. Wir können und dürfen nicht wegsehen, wenn Menschen in ernster Bedrängnis sind und Völkermord droht.“ Als zweite Säule nannte er das „Stabilitätsinteresse im Bündnisrahmen“ und als dritte das „politische Gewicht, das Deutschland zuwächst.“²¹ Als Gemeinsamkeit sieht der analysierende Beobachter Gerhard Arnold diese Kriterien: Als „ethische Grundlegung steht am Anfang ... die Friedensorientierung und der Menschenrechtsschutz, der auch militärische Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung von Völkermord einschließt. Hinzu kommt eine einwandfreie völkerrechtliche Legitimation. Interessensgesichtspunkte und Bündnisverpflichtungen sowie Fragen nach den Erfolgsaussichten und den eigenen Ressourcen folgen.“²²

Peter Rudolf (SWP) diagnostiziert 2014 ein „Ethik-Defizit des sicherheitspolitischen Diskurses in Deutschland“. In den einschlägigen offiziellen Dokumenten werde die „moralische Problematik“ des Einsatzes von Streitkräften nicht thematisiert. Alleiniger Maßstab für einen militärischen Einsatz seien wohl die „Interessen Deutschlands“. Der sicherheitspolitische Diskurs sei gekennzeichnet durch eine „geringe Bereitschaft zu einer breiten, differenzierten Diskussion darüber, wann welche Interessen den Einsatz militärischer Gewalt moralisch legitimieren können“. „Kennzeichnend für Deutschland ist eine überwiegend defensiv-pazifistisch strategische Kultur und

16 <http://venro.org/services/venro-news/konzept-der-vernetzten-sicherheit/> (Zugriff 17.10.2018)

17 Detlef Bald, Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955 – 2005, Beck, 2005, S. 144

18 Dieter Deiseroth, Ist die NATO ein Verteidigungsbündnis oder ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit?, S. 1, <http://www.ag-Friedensforschung.de/themen/ATO/deiseroth2.html> (Zugriff 4.10.2018). Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unter dem Titel „Die NATO als System kollektiver Sicherheit? Grundlagen und Positionen zur Weiterentwicklung“, WD2 -3000-009/09, Berlin, 2009, legt den Streitgegenstand dar.

19 Gerhard Arnold, Auslandseinsätze der Bundeswehr – ethische Zugänge, in: Rainer L. Glatz/Rolf Tophoven (Hrsg.), am Hindukusch – und weiter? Die Bundeswehr im Auslandseinsatz: Erfahrungen, Bilanzen, Ausblicke, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1584, Bonn, 2015, S. 174

20 Zitiert nach Christoph Schwegmann, Die EKD-Denkschrift im Lichte sicherheitspolitischer Erfahrungen, in: Angelika Dörfler-Dierken und Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2010, S. 125f.

21 Gerhard Arnold, Auslandseinsätze der Bundeswehr – ethische Zugänge, in: Rainer L. Glatz/Rolf Tophoven (Hrsg.), am Hindukusch – und weiter? Die Bundeswehr im Auslandseinsatz: Erfahrungen, Bilanzen, Ausblicke, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1584, Bonn, 2015, S. 175

22 Ebenda S. 175

eher ein 'legalistischer' Ansatz, was die Legitimität militärischer Gewaltanwendung angeht.²³ Das Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr sagt nur allgemein: „Verpflichtung und Ziele deutschen Regierungshandelns sind die Wahrung von Freiheit, Sicherheit und Wohlstand ... sowie die Förderung von Frieden und die Stärkung des Rechts. Deutsche Sicherheitspolitik ist wertebunden und interessengeleitet. Die objektive Richtschur für die Formulierung unserer nationalen Interessen bilden

- die Werteordnung unseres Grundgesetzes, insbesondere die Menschenwürde und die sonstigen Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, sowie
- die Bestimmungen des europäischen Rechts und des Völkerrechts, insbesondere zum Schutz universaler Menschenrechte und zur Wahrung des Friedens.“²⁴

Detaillierter formulieren die Leitlinien der Bundesregierung zur Friedensförderung „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ (2017). Normative Festlegungen sind danach außer der „Abwesenheit organisierter, physischer Gewaltanwendung“ die „politische und soziale Teilhabe, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte“. „Kernprinzipien der freiheitlich-demokratischen Ordnung“ sind „die Würde des Menschen, Freiheitsrechte, Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung sowie das soziale Einstehen füreinander.“ Dieses Engagement ruht u.a. auf folgendem Wertefundament:

- der „Vision eines positiven, nachhaltigen Friedens“ als Ziel einer deutschen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik,
- „den universellen und unteilbaren Menschenrechten“,
- „legitimen und leistungsfähigen politischen Ordnungen“,
- „sozialem Zusammenhalt und dem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen“,
- „einem von gemeinsamen Werten und Überzeugungen getragenen Europa mit starken Institutionen.“²⁵

Fazit:

In den offiziellen Dokumenten der Bundesregierung als Ganzer, des Bundesministeriums der Verteidigung und der Diskussion dazu ist nur von einer generellen Friedensorientierung, einer völkerrechtlichen Legitimation, nationalen Interessen und Bündnisverpflichtungen, Erfolgsaussichten und eigenen Ressourcen die Rede. Eine Überwindung militärischer Gewalt wird dort nicht postuliert und wird auch nicht ausdrücklich diskutiert. Die Rolle und die Berechtigung der Bundeswehr als außen- und sicherheitspolitisches Instrument wird nicht grundsätzlich hinterfragt.

III. Christlicher Glaube

Die Ausführungen zur Überwindung von Gewalt (I) und die Auslandseinsätze der Bundeswehr (II) sind nun auf den christlichen Glauben zu beziehen. Wie stellen sich Christenmenschen dazu? Woran orientieren sie sich, wenn es um Entscheidungen in konkreten Situationen geht?

1. Was ist Frieden?

Die Basis ist das Verständnis von Frieden. Allgemein anerkannt als grundlegende Orientierung ist die Definition der EKD von „Frieden“ und die ökumenische Definition des gerechten Friedens: „Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die *Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von*

23 Peter Rudolf, SWP-Studie 6 „Zur Ethik militärischer Gewalt“, Berlin, März 2014, S.7 f.

24 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr 2016, Berlin, Juni 2016, S. 24

25 Auswärtiges Amt (Hrsg.), Krisen verhindern, Konflikte bewältigen. Frieden fördern. Leitlinien der Bundesregierung, Berlin Juni 2017, S. 45ff.

Freiheit und kultureller Vielfalt sowie auf den *Abbau von Not* gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinne bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik.²⁶ Diese Definition findet ihre ökumenische Entsprechung im „Ökumenischen Aufruf zum Gerechten Frieden“: „Im Bewußtsein der Grenzen von Sprache und Verstehen schlagen wir vor, gerechten Frieden als einen kollektiven und dynamischen, doch zugleich fest verankerten Prozess zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass Menschen frei von Angst und Not leben können, dass sie Feindschaft, Diskriminierung und Unterdrückung überwinden und die Voraussetzungen schaffen können für gerechte Beziehungen, die den Erfahrungen der am stärksten Gefährdeten Vorrang einräumen und die Integrität der Schöpfung achten.“²⁷

Frieden bedeutet also nicht nur die Überwindung von Gewalt einschließlich der militärischen Gewalt (Vermeidung von Gewaltanwendung), sondern auch die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt und den Abbau von Not. Die Seligpreisungen decken das ganze Spektrum ab – von den „geistlich Armen“ bis zu den Verfolgten (Mat 5, 3 – 11). Gewalt ist ein gemeinsamer Fokus. Die Vollversammlung des ÖRK 1998 hat das Ziel der Überwindung von Gewalt nicht auf das Militärische verengt, wie aus Kapitel I am Ende ersichtlich ist. Sie hat das Ende der Gewalt auch nicht an einen festen Termin und eine bestimmte Frist gebunden. Sondern sie hat die Überwindung von Gewalt als Prozess in Richtung Pazifismus gedacht. Die EKD begründet das theologisch so: „Quelle menschlicher Friedensfähigkeit und Grundlage jedes wahrhaften Friedens ist nach christlicher Überzeugung die versöhnende Zuwendung Gottes, der die gestörte Beziehung der Menschen zu ihm zurechtbringt und menschliche Schuld nicht zurechnet (2 Kor 5, 19; Röm 5,19f.). Die von Gott gewährte Versöhnung mit ihm ermöglicht ein entsprechendes neues Verhältnis der Menschen untereinander, das sich zeichenhaft in der christlichen Gemeinde realisiert und ihr als umfassender Dienst der Versöhnung (2 Kor 5,18) aufgetragen ist. Der christliche Glaube versteht den Kreuzestod Jesu als endgültigen und unwiderruflichen Friedensschluss Gottes mit der gesamten Schöpfung und als grundsätzliche Überwindung menschlicher Feindschaft (Kol 1,19f; Eph 2,14ff.) ...“²⁸

2. Wie ist der Prozess der Überwindung auch militärischer Gewalt im Sinne von Pazifismus zu verstehen?

Die Überwindung von militärischer Gewalt muss sich an übergeordneten theologischen und ethischen Grundsätzen zur Herstellung von Frieden orientieren, die nicht nur Kriterien zur Rechtfertigung für eine „rechtserhaltende Gewalt“ sind. Solche Grundsätze sind in den Traditionen der Arbeit an Gewaltfreiheit unter dem Stichwort „Pazifismus“ zu finden.

Nach Heinrich Bedford-Strohm sind vier Spielarten des Pazifismus zu unterscheiden²⁹:

26 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen*, Gütersloh, 2007, Ziffer 80

27 Ulrich Schmitthener, Konrad Raiser (Hg.), *Gerechter Friede. Ein ökumenischer Aufruf zum Gerechten Frieden*. Begleitdokument des Ökumenischen Rates der Kirchen, LIT-Verlag, 2. Auflage, 2013, S. 9, Nr. 11

28 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen*, Gütersloh, 2007, Ziffer 67

29 Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), *Ein gerechter Friede ist möglich. Argumentationshilfe zur Friedensarbeit*, Düsseldorf, 2005, S. 16f.; Heinrich Bedford-Strohm, *Gottes Versöhnung und militärische Gewalt. Zur Friedensethik nach dem Kosovo-Krieg*, in: Rudolf Werth (Hrsg.), *Das Kreuz Jesu – Gewalt, Opfer, Sühne*, Neukirchener, 2001, S. 211 f; vgl. auch: Fernando Enns, *Militärisches Eingreifen als „ultima ratio“? – Plädoyer für einen vernünftigen christlichen Pazifismus*, in: Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) und der Ev. Akademie/ Referat Frieden im Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen (Hrsg.), *Frieden denken, Frieden machen. Kriege haben keine Chancen*, Teil 2:Urteilen, 2005, S. 56 ff.

a) Der unbedingte Pazifismus

Danach ist die Anwendung militärischer Gewalt dem Grunde nach ausgeschlossen, weil es unbedingt erforderlich ist und ethisch so sein soll, also eine Pflicht ist, mit Gewaltfreiheit zu reagieren.

Maßgeblich sind nicht die Analyse, die Vorgeschichte und der Verlauf der Auseinandersetzung und der damit verbundenen Zielkonflikte, sondern allein die Einsicht, dass alle Schritte im Umgang mit dem Konflikt von Gewaltfreiheit geprägt sein müssen. Der mennonitische, friedenskirchliche Theologe Fernando Enns versteht Gewaltfreiheit nicht „als eine Option ethischen Handelns“, sondern „als eine einzuübende Haltung im gesamten Leben, weil sie den Kern des christlichen Bekenntnisses erst glaubwürdig macht. Christen leben demnach in einer neuen Realität der wiederhergestellten Beziehung zwischen Gott und Mensch (das 'Reich Gottes'). Aus dieser christologischen Begründung ergibt sich dann eine entsprechende Perspektive auf die Gestalt der Kirche als einer weltweiten ökumenischen Gemeinschaft, über die eigenen konfessionellen und nationalen Grenzen hinaus, sowie ihrer besonderen Verantwortung in der Gesellschaft, gemeinsam mit allen Menschen.“³⁰

b) Der argumentative Pazifismus

Er geht wie der unbedingte Pazifismus davon aus, dass es ethisch so sein soll und deshalb eine Pflicht ist, militärische Gewalt auszuschließen. Er führt im Ergebnis zur Position unbedingter Gewaltfreiheit, bezieht aber neben den biblischen Normen bewusst auch politische Analysen in die ethische Begründung der Gewaltfreiheit ein. Die politische Analyse lehrt, dass Gewalt noch nie zum Frieden geführt, sondern immer neue Gewalt gezeugt hat. Deshalb ist die biblisch begründete Gewaltfreiheit gleichzeitig eine vernünftige Entscheidung. Der argumentative Pazifismus lässt auf der Grundlage neuer historischer Erfahrungen überzeugend begründete Ausnahmen vom Verbot der Gewaltanwendung zu.

c) Der Verantwortungspazifismus

Er orientiert sich nicht an einem unbedingten Erfordernis und dem, was ethisch sein soll, also an keiner Pflicht, sondern an der Verantwortlichkeit, Frieden zu stiften. Er tritt für einen klaren Vorrang der Gewaltfreiheit ein, geht aber davon aus, dass die Gewaltfreiheit des eigenen Handelns nicht das einzige ethisch bindende Prinzip ist, z.B. in bestimmten Situationen akuter Not. Gewaltanwendung in solcher Not als Ausnahme gegen den Vorrang der Gewaltfreiheit ist danach nie gerechte Gewalt, sondern immer mit Schuld verbunden und nur in Ausnahmefällen erlaubt.

d) Der gerechtigkeitsethische Ansatz

Diese Position verleiht der Gewaltfreiheit keinen hervorgehobenen Rang. Ebenso verbindlich für diesen Ansatz sind u. a. der Schutz von Schwachen, die Würde des Menschen und der Schutz anderer vor Gewalt. Wenn zwischen diesen Prinzipien Zielkonflikte entstehen, muss eine Analyse der aktuellen Situation entscheiden, ob Gewaltanwendung zulässig oder gar geboten ist. Im Unterschied zum Verantwortungspazifismus ist mit diesem Ansatz die Anwendung von Gewalt ausdrücklich zu rechtfertigen. Diese Position kommt sehr nahe an die Lehre vom „gerechten Krieg“ heran.

Wer radikal reagiert, folgt dem Ansatz des grundsätzlichen Pazifismus. Zu empfehlen sind der grundsätzliche Pazifismus, der argumentative und der Verantwortungspazifismus, nicht aber der gerechtigkeitsethische Ansatz.

30 Fernando Enns, Der gerechte Friede in den Friedenskirchen, in: Ines-Jacqueline Werkner, Klaus Ebeling (Hrsg.), Handbuch Friedensethik, Springer VS, 2017, S. 370, 374; vgl. auch John Howard Yoder, Nachfolge Christi als Gestalt politischer Verantwortung, Agape-Verlag, 2. Auflage, 2000, S. 52

3. Die Position der EKD: Vorrangige Option der Gewaltfreiheit mit der *ultima ratio* der militärischen Gewalt

Eberhard Martin Pausch, früherer Geschäftsführer der EKD-Kammer für Öffentliche Verantwortung, stellt klar, die Denkschrift bekenne „sich nicht zu einem reinen und radikalen christlichen Pazifismus. ... Das christliche Ethos“ sei „grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt. 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt.“ Aber: „In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten ... auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten“³¹ Den Einsatz von Militär bindet die EKD-Denkschrift von 2007 im Rahmen der Konzeption der „vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit“³² als „rechtserhaltende Gewalt“ an „Prüfkriterien“, die sämtlich „unabhängig vom jeweiligen Anwendungskontext“³³ einzuhalten sind. Das Konzept der rechtserhaltenden Gewalt tritt nach Pausch systematisch „an die Stelle der sogenannten Lehre vom gerechten Krieg.“³⁴ Er ordnet die Prüfkriterien keiner weiteren Spielart des Pazifismus zu.

Die Argumentation mit der „rechtserhaltenden Gewalt“ ist einer der zentralen Gegenstände einer kritischen Diskussion in dem Nachdenkprozess zum Thema „Frieden“, das bei der EKD-Synode 2019 in Dresden auf der Tagesordnung steht. Den Gehalt des Vorranges der Gewaltfreiheit definiert die Denkschrift gemäß der Bergpredigt Jesu mit Mt 5,9 „Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Die „Friedfertigen“ (pacifici) sind diejenigen, die Frieden machen (pacem facere). Der Begriff des „Rechts“ bezieht sich nach Ansicht der EKD „nicht auf ein faktisch gegebenes Rechtssystem, sondern normativ auf die in den grundlegenden Menschenrechten und einer legitimen Völkerrechtsordnung konkretisierte Rechtsidee. Die Erhaltung des Rechts schießt als *ultima ratio* seine gewaltsame Durchsetzung nicht aus.“³⁵ Damit sie militärische Gewalt legitimieren können, „bedürfen diese allgemeinen Kriterien aber zusätzlich „einer ersten Konkretisierung im Blick auf unterschiedliche Situationstypen“ nach den Ziffern 104 – 123 der Denkschrift, die der rechtserhaltenden militärischen Gewalt „Grenzen“ setzen.³⁶ Grenzen sind im heutigen völkerrechtlichen Kontext u.a., dass „militärische Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta“ stattfinden, auch nicht zur Bekämpfung des Terrorismus oder zur Zustimmung zur „Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern“. Legitime Einsatzziele im Sinne der Konfliktprävention können die Wahrnehmung polizeilicher Überwachungsaufgaben oder die Einhegung schwerer innergesellschaftlicher Gewaltkonflikte durch internationale Militärpräsenz“ sein. Deutsche Truppen im Auslandseinsatz müssen „hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Ausrüstung und

31 Eberhard Martin Pausch, Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – Zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift, in: Angelika Dörfler-Dierken und Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2010, S. 115

32 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, Ziffer 99

33 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, Ziffer 102 ff. Die allgemeinen Kriterien, die zur Legitimation eines militärischen Einsatzes sämtlich eingehalten werden müssen, sind: Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidungsprinzip.

34 Eberhard Martin Pausch, Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden – Zur kirchlich-theologischen Einordnung der Denkschrift, in: Angelika Dörfler-Dierken und Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2010, S. 116

35 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), „Selig sind die Friedfertigen“. Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik. Eine Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, EKD-Texte 116, Hannover, 2013, S. 12, Ziffer 2

36 Ebenda Ziffer 3

Ausbildung in mancher Hinsicht zwischen Militär und Polizei angesiedelt“ sein.³⁷ Friedensprozesse müssen auch begleitet sein von Bemühungen um Entwicklung und Umwelt, wie sie in der 2002 erschienenen Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ ausgeführt sind. Die Studie bearbeitet detailliert Fragen zur Rolle der Religionen, der Ethnizität, den weltwirtschaftlichen Folgen der Globalisierungsprozesse und den Ursachen und Folgen des Zerfalls staatlicher Strukturen insbesondere in Afrika.³⁸

Die EKD fordert zur Neuausrichtung der Bundeswehr auf Auslandseinsätze ein „friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept, das bisher noch nicht hinreichend erkennbar ist, jedenfalls keines, in das sich militärische Mittel und die Teilnahme an Militäraktionen überzeugend einfügen.“ Nötig sei es, Waffenpotenziale einschließlich der Rüstungsexporte abzubauen und Abrüstung und Rüstungskontrolle zu stärken sowie die zivile Konfliktbearbeitung auszubauen. Das alles müsse im Rahmen des Ansatzes der „menschlichen Sicherheit“ und der menschlichen Entwicklung“ geschehen.³⁹

Wer die *prima ratio* der Gewaltfreiheit begrüßt, muss auch die *ultima ratio* des Einsatzes militärischer Gewalt bedenken. Die *ultima ratio* ist nach Ansicht der EKD nur zu verantworten mit dem Ziel, „menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren“. Militärische Mittel kämen nur als äußerstes Mittel in Betracht und „Friede“ könne dadurch „nur unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden.“ Der Einsatz militärischer Gewalt als „äußerstes Mittel“ (*ultima ratio*) setze voraus, zuvor „alle wirksamen milderer Mittel der Konfliktregelung aus[zu]loten.“⁴⁰ Militärdienst sei eine „staatsbürgerliche Pflicht, die dem Menschenrecht auf Gewissensfreiheit ethisch nicht gleichrangig“ sei.⁴¹ Allerdings heißt es auch: „Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus“.⁴²

4. Praxistest der EKD-Position: Afghanistan

Der langjährige Krieg in Afghanistan ist ein Praxistest auf die Tauglichkeit der EKD- Position, militärische Gewalt einzugrenzen oder gar überwinden zu helfen. Wie fällt er aus, gemessen an den Ergebnissen der Anwendung militärischer Gewalt in Afghanistan?

Der Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr ist außer in „Fortschrittsberichten“ der Bundesregierung nicht evaluiert worden. Die Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung hat sich aber bemüht, auf der Grundlage der Ergebnisse einer Pastoralreise des EKD-Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider, des Friedensbeauftragten des Rates der EKD Renke Brahm und des Militärbischofs Dr. Martin Dutzmann im Jahre 2011 eine „theologisch-ethische Orientierung“ zu gewinnen. Leitende Fragen dabei sollten sein: „Bewährt sich das Leitbild des gerechten Friedens im Einsatz oder muss es von den Erfahrungen in Afghanistan her konkretisiert, präzisiert oder sogar korrigiert werden? Und: Wird der deutsche Einsatz in Afghanistan dem Anspruch gerecht, eine Rechtsordnung zu schaffen und dadurch Frieden zu ermöglichen?“ Das Ergebnis ist durchaus ambivalent. Die

37 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, Ziffer 104, 106, 109, 119, 153

38 Kirchenamt der EKD (Hrsg.). Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens. Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika. Herausforderung auch für kirchliches Handeln, EKD Texte 72, Hannover, 2002

39 Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, Ziffer 149, 157, 158, 161, 170 ff., 184 ff.

40 Ebenda Ziffer 102

41 Ebenda Ziffer 64

42 Ebenda Ziffer 60

Kammer fand als Konsens heraus, das Leitbild des gerechten Friedens habe sich „mit Blick auf eine friedenspolitische Bewertung der Situation in Afghanistan bewährt. ...Im Blick auf den Afghanistan-Einsatz stellt sich allerdings die ernste Frage, ob nicht die militärischen Mittel eine Eigendynamik entwickelt haben, die dazu führte, dass das Leitbild des „gerechten Friedens“ aus dem Zentrum des Handelns herausgerückt ist. ...Konsens innerhalb der Kammer war es, dass ein möglichst umfassendes friedenspolitisches Konzept unter Einschluss von Szenarien für die Beendigung des Einsatzes für den Afghanistan-Einsatz gefehlt hat (und noch fehlt). ... Insbesondere zeigt sich, dass das Verhältnis von militärischen und zivilen Anteilen sowohl für den deutschen Einsatz als auch für die internationalen Partner des Afghanistaneinsatzes einer genaueren Abstimmung bedurft hätte.“

Es gab aber auch Dissens: Ein Teil der Kammer sieht durch die Situation in Afghanistan die Prinzipien und Kriterien der Friedensdenkschrift bestätigt und bewertet die friedensethische Legitimität des Einsatzes trotz gegebener völkerrechtlicher Mandatierung sehr kritisch. Es würden zum Teil erhebliche Diskrepanzen gegenüber den in der Denkschrift formulierten Bedingungen für internationale bewaffnete Friedensmissionen sichtbar. ... Die zivilen Anstrengungen seien nicht Teil eines konsistenten friedenspolitischen und strategischen Gesamtkonzepts gewesen. ...Ein anderer Teil der Kammer betont die Legitimität des Einsatzes unter dem Gesichtspunkt, dass die ursprüngliche Interventionsentscheidung durch nicht erkennbare Faktoren und Entwicklungen im laufenden Einsatz zu zuvor unvorhergesehenen und ungewollten Gewaltmaßnahmen gezwungen habe.“ Als Anregung hielt die Kammer u.a. fest: „Aus den Erfahrungen der Auslandseinsätze der Bundeswehr erscheint es geboten, künftig den ethischen Fragen des *ius in bello*, d.h. der Beachtung und Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts stärkere Aufmerksamkeit zuzumessen.“⁴³

Kritisch zur Position der EKD merkt Markus A. Weingardt an, dass die Denkschrift der EKD zwar in der Kirche und bei politischen Parteien viel Zustimmung erreicht habe. Die Frage sei aber, „ob die Kritik und Forderungen der Denkschrift nicht deutlicher und schärfer hätten formuliert werden müssen. Beispielsweise lassen die in der Denkschrift aufgeführten Kriterien für den Einsatz 'rechtserhaltender Gewalt' einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Dadurch können sie – unter bestimmten Umständen – auch als Billigung militärischer Interventionen gelesen werden. Diese und andere Inhalte boten manchen Anlass zu mitunter scharfer Kritik, vor allem aus kirchlichen Friedensinitiativen. Insofern beschreibt sie keineswegs einen umfassenden (kirchlichen) Konsens, sondern ist Impuls für weitergehende Debatten und Auseinandersetzungen mit der friedensethischen und friedenspolitischen Positionierung der Kirche. ... Die fehlende sprachliche Schärfe und friedenspolitische 'Anstößigkeit' der Schrift erlaubte es Politikern verschiedenster Couleur, die Schrift leichtthin gutzuheißen und mit ihren – durchaus unterschiedlichen! - politischen Überzeugungen zu vereinbaren.“⁴⁴

Auch Ines-Jacqueline Werkner kritisiert die Kriterien der „rechtserhaltenden Gewalt“ „wie die des gerechten Krieges – in der Regel [als] wenig konkret und stark interpretierbar. Damit im Zusammenhang stehende Probleme gegenwärtiger militärischer Einsätze bleiben häufig außen vor.“⁴⁵ Bei der kritischen Auswertung der EKD-Denkschrift von 2007 ist zusätzlich die „Spannung zwischen der 'Bündnissolidarität' einerseits und 'friedensethischen sowie rechtlichen

43 Kirchenamt der EKD (Hrsg.), „Selig sind die Friedfertigen“. Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik. Eine Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, EKD-Texte 116, Hannover, S. 7 f., S. 48 ff.

44 Markus A. Weingardt, Was Friedens schafft. Religiöse Friedensarbeit. Akteure, Beispiele, Methoden, Gütersloh, S. 123 f.; Auch Walter Wink kritisiert die dehnbaren Interpretationsmöglichkeiten der Kriterien der Lehre des gerechten Krieges, die als Prüfkriterien in das Leitbild des gerechten Friedens übernommen worden sind, in: Verwandlung der Mächte. Eine Theologie der Gewaltfreiheit, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 2014, S. 119ff.

45 Ines-Jacqueline Werkner, Friedensethik und humanitäre Intervention – Konsequenzen aus der Friedensdenkschrift, in: Angelika Dörfner-Dierken und Gerd Portugal (Hrsg.), Friedensethik und Sicherheitspolitik. Weißbuch 2006 und EKD Friedensdenkschrift 2007 in der Diskussion, Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2010, S. 147

Selbstbindungen' andererseits“ in den Blick zu nehmen. Daran erinnert Matthias Dembinski 2017.⁴⁶

Als Ergebnis des Praxistestes „Afghanistan“ ist festzuhalten, dass die Position der EKD zu wenig griffig und zu undeutlich ist, um einen Prozess zur Überwindung militärischer Gewalt erfolgreich anleiten und befördern zu können.

5. Empfehlung: Nur vom Frieden her denken. Aktive Gewaltfreiheit im Sinne eines grundsätzlichen, argumentativen oder Verantwortungspazifismus

Wenn ein Weg zur Überwindung militärischer Gewalt gefunden werden soll, kann es nicht dabei bleiben, wie die EKD es tut, nur – negativ - die grundsätzliche Gewaltfreiheit auszuschließen. Die biblisch-theologische Herleitung ihres Verständnisses von Gewaltfreiheit und die realen, unbefriedigenden Ergebnisse der Anwendung militärischer Gewalt z.B. in Afghanistan und nach gegenwärtigem Stand auch in Mali⁴⁷ legen es nahe, das Konzept der rechtserhaltenden Gewalt positiv dem Rahmen des grundsätzlichen, argumentativen oder des Verantwortungspazifismus unterzuordnen und damit die Position der EKD zur Gewaltfreiheit klarer zu vermitteln.

Zu fördern sind nicht-militärische Mittel zur Prävention von Gewalt, also zur Vorbeugung gegen die gewaltsame Austragung von Konflikten oder den Wiederausbruch von Gewalt. Akteure solcher Mittel können staatliche Institutionen, z.B. Unterorganisationen der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftliche Kräfte (Nichtregierungsorganisationen) oder Widerstandsbewegungen sein. Maßnahmen der zivilen Konfliktbearbeitung sind solche der Friedensschaffung (Peacemaking) z.B. durch Verhandlungen, durch Friedenssicherung (Peacekeeping), z.B. durch Eindämmung und Verhinderung von Gewalt mit zivilen Mitteln, sowie durch Friedenskonsolidierung (Peacebuilding), z.B. durch Bearbeitung der Ursachen und Folgen gewaltsamer Konflikte.⁴⁸

In diese Richtung gehen Initiativen aus Gliedkirchen der EKD und christlichen Friedensinitiativen. Das würde christlichen Glauben friedentheologisch, friedensethisch und friedenspraktisch deutlich gestalten helfen.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich im Oktober 2013 nach einem zweijährigen Konsultationsprozess zur Neuorientierung der Friedensethik für eine pazifistische Weiterentwicklung der EKD-Friedensdenkschrift ausgesprochen, die von den Möglichkeiten einer *aktiven Gewaltfreiheit* her denkt. Die badische Landeskirche hat sich damit – im Anschluss an den Aufruf des ÖRK in Busan – selbst verpflichtet, sich „auf den Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens“⁴⁹ zu begeben. In einer Reihe von konkreten Aufgaben soll dies in der Praxis erkennbar werden, wobei sowohl friedentheologische und friedensethische Aspekte, als auch friedenspädagogische und friedenspolitische Aspekte einbezogen werden. In dem verabschiedeten Diskussionsbeitrag „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ heißt es zusammenfassend:

46 Matthias Dembinski, Friedensnormen und Bündnissolidarität im Widerstreit? In: Ines-Jacqueline Werkner, Klaus Ebeling (Hrsg.), Handbuch Friedensethik, Springer VS, 2017, S. 704

47 Vgl. Charlotte Wiedemann, viel Militär, weniger Sicherheit. Mali- fünf Jahre nach Beginn der Intervention. E-Paper. Eine Publikation der Heinrich-Böll-Stiftung, Januar 2018 <https://www.boell.de/de/2018/01/31/viel-militaer-weniger-sicherheit> (Zugriff 2.11.2018)

48 Vgl. Christine Schweitzer, Zivile Konfliktbearbeitung und Prävention, Input zum Workshop „Friedensprojekt Europa - wie kann es aussehen? Beim attac-Europa-Kongress, Oktober 2018, https://www.soziale-verteidigung.de/fileadmin/.../Attac_Input_C.Schweitzer.pdf (Zugriff 15.11.2018)

49 Auch andere Gliedkirchen der EKD haben sich auf den Weg gemacht, Kirche des gerechten Friedens zu werden. Dokumente dazu sind veröffentlicht in der epd-Dokumentation Nr. 34-35 vom 22.8.2017 „Aufgabe und Weg: Kirche des gerechten Friedens werden“, zuletzt: Evangelische Kirche im Rheinland, Friedenswort 2018. Auf dem Weg zum gerechten Friedens. Impulse zur Eröffnung eines friedensethischen Diskurses anlässlich des Endes des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren, Düsseldorf 2018, <http://www.ekir.de/url/Cho> (Zugriff 3.11.2018)

„1. Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“: Das weite Verständnis vom gerechten Frieden und die Praxis der Gewaltfreiheit Jesu fordern uns zu einem Weg heraus, auf dem theologisches Nachdenken und kirchliche Praxis unbedingt zusammen gehören und einander beeinflussen. Dieser Weg kann nicht verordnet werden, sondern hängt vom Engagement vieler ab. Er ist deshalb einladend und bemüht, auch kontroverse Fragen im Sinne der Friedensverheißung auszutragen.

2. Im Mittelpunkt dieses Weges steht die Praxis der *aktiven Gewaltfreiheit*. Dies zu lernen und zu lehren ist eine zentrale Aufgabe von Kirche. Sie entspricht damit ihrem Auftrag, Kirche des Friedens zu sein.

3. Gerechter Friede fordert uns heraus, vom Frieden her zu denken und die Konsequenzen unseres Handelns im Blick auf alle Dimensionen des gerechten Friedens zu betrachten. Im Zusammenhang mit der Friedenskonvokation in Kingston/Jamaika wurde der Friedensbegriff in vier Dimensionen entfaltet:

- Frieden in der Gemeinschaft: Hier kommen alle Themen des friedlichen Miteinanders im Nahbereich in den Blick.
- Frieden mit der Erde: Hier werden alle Fragen des Umgangs mit der Schöpfung und den in ihr vorhandenen Ressourcen thematisiert.
- Frieden in der Wirtschaft. Hier geht es um ein gerechtes Wirtschaften global wie regional, das dem Frieden dient.
- Frieden zwischen den Völkern: Hier kommen die friedensethischen Fragen im engeren Sinn sowie - alternative zivile Schritte der Konfliktbearbeitung und Prävention in den Blick.“⁵⁰

In der Zusammenfassung des badischen Diskussionsbeitrages sind die wichtigsten friedensethischen Eckpunkte genannt:

„...Angesichts der schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges wurde sowohl von der Ökumene und von den Vereinten Nationen, als auch von der badischen Landeskirche wiederholt die Ächtung des Krieges ausgesprochen: „Krieg scheidet als Mittel der Politik aus und darf nach Gottes Willen nicht sein!“ Daher muss der Tendenz gewehrt werden, den Krieg wieder als normales Mittel der Politik anzusehen und wirtschaftliche Interessen mit militärischen Mitteln durchzusetzen. In der Konsequenz bedeutet dies, auf militärische Einsätze zu verzichten.

In der Nachfolge Jesu Christi steht uns eine Fülle ziviler, gewaltfreier Mittel zur Verfügung, um uns national und international für gerechten Frieden einzusetzen. Als Christen sehen wir für diesen Weg alle Verheißungen. So kann wirkliche Versöhnung zwischen verfeindeten Parteien wachsen.

In Ergänzung zu gewaltfreien Mitteln der Konfliktbearbeitung sind allein rechtsstaatlich kontrollierte polizeiliche Mittel ethisch legitim. In kriegsähnlichen Konfliktsituationen, die die nationalen Polizeikräfte überfordern, ist an internationale, durch das Völkerrecht legitimierte z.B. den Vereinten Nationen unterstehende Polizeikräfte zu denken.“⁵¹

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), ein Zusammenschluss von 114 europäischen Kirchen aus orthodoxer, protestantischer und anglikanischer Tradition, hat bei ihrer Vollversammlung im Juni 2018 in Novi Sad/Serbien unter dem Motto „Ihr sollt meine Zeugen sein“ einstimmig eine öffentliche Erklärung beschlossen, in der es zum Punkt „Gerechter Frieden und Gewaltfreiheit“ heißt: „Wir sind uns bewusst, dass selbst wenn gewaltsame Mittel nur als letztes Mittel (ultima

50 GEP Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik: epd-Dokumentation Nr. 34-35 vom 22.8.2017, 2017, 51 ff., Punkt 2.5

51 Ebenda Punkt 2.6

ratio) bereitgehalten werden, dies die Planung ziviler Maßnahmen während der früheren Phasen des Konfliktes beeinflusst. Selbst in aussichtslos erscheinenden Situationen, in denen Gewalt so allgegenwärtig ist, dass Forderungen, ihr mit weiterer Gewalt zu begegnen, seitens der Opfer und auch bei uns selbst laut werden, beharren wir auf dem Einsatz gewaltloser Mittel gegenüber jedem Menschen – Mittel, die uns in der Nachfolge Christi in reichem Maß zur Verfügung stehen.“ Ein „zentrales Thema“ ist „zur Einsicht gelangen, dass Gewaltfreiheit die primäre und stets bevorzugte Antwort sein soll. Dies schließt ein, dass jede militärische Option immer die absolut letzte Lösung sein sollte.“⁵² Das ist eine Zuordnung im Sinne des argumentativen Pazifismus.

Die von der EKD und Enns in die Debatte eingebrachte Ausrichtung auf polizeiliche Aufgaben der Bundeswehr hat Werkner auf Anregung der Evangelischen Landeskirche in Baden in ihrem Beitrag „Just Policing: ein neues Paradigma?“ kritisch untersucht. Sie macht erhebliche Unterschiede zwischen Polizei und Militär aus: u.a. grundsätzliches Tötungsverbot für die Polizei, Erlaubnis zum Töten im humanitären Völkerrecht, Unterschiede der Bewaffnung und Einsatzmittel. Werkner sieht Probleme bei der Realisierung von *Just Policing*. Das Konzept sei auf ein „funktionierendes Gewaltmonopol“ der UN angewiesen. Weil die Weltpolitik dies nicht leisten könne, sei das Just Policing kein Ersatz für die ultima ratio militärischer Gewalt. Mit dieser müsse sie immer kooperieren. Positiv sei aber die Chance des Konzeptes, dass Gewalt minimiert werde. Das könne die Grenze zur Gewaltanwendung hinauschieben.⁵³

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat in Ausführung des Synodenbeschlusses von 2013 unter der Überschrift „Zivile Sicherheitspolitik“ das Projekt „Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik – ein Szenario bis zum Jahr 2040“ in die Diskussion geworfen. Mit der Szenariotechnik beschreiben die Autoren ein gewaltfreies Positivszenario „Nachhaltige Sicherheit“ und ein militärisches Negativszenario „Nahe am Abgrund“ der europäischen Friedens- und Sicherheitspolitik bis zum Jahre 2040. Das ist ein dezidiert nicht-militärischer Ansatz zur Überwindung militärischer Gewalt.⁵⁴

Theodor Ziegler, Lehrbeauftragter an der Evangelischen Hochschule Freiburg und Leitungskreismitglied im Forum Friedensethik der badischen Kirche, fragt: „Wäre es ... nach den verheerenden Erfahrungen mit den vergangenen Kriegen und der offenkundigen Ausweglosigkeit und Zunahme aktueller militärischer Konfliktaustragungen nicht an der Zeit, den von Jesus empfohlenen Weg der aktiven Gewaltfreiheit (Seligpreisungen, Mt, 5,3 ff.) zu wagen und das damit verbundene Risiko dem Risiko Kriege zu führen vorzuziehen?“ Ziegler empfiehlt zur Klärung eine „friedenspolitische Gesamtabwägung“:

- Bei welcher Option ist das sich aus menschlichen und sächlichen Schadensumfang und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit ergebende Gefährdungsprodukt am niedrigsten?
- Bei welcher Option ist mit dem geringsten Ressourcen- und Finanzbedarf und demzufolge mit den geringsten Einbußen bei der Lebensqualität von Menschen und Natur zu rechnen?
- Bei welcher Option ergibt sich schnellstmöglich eine für alle beteiligten Konfliktparteien akzeptable Konfliktregelung sowie ein friedliche Lebensperspektive für künftige Generationen?
- Welche Option solle unser potentieller Konfliktgegner ergreifen?

⁵²<https://www.ceceurope.org/lebendiges-zeugnis-gerechtigkeit-und-gastfreundschaft-vollversammlung-setzt-schwerpunkte-in-offentlichen-angelegenheiten/> (Zugriff 12.11.2018)

⁵³ Ines-Jacqueline Werkner, *Just Policing: ein neues Paradigma?* in: Ines-Jacqueline Werkner und Klaus Ebeling, (Hrsg.), *Handbuch Friedensethik*, Springer SV, 2017, S. 881 ff., vgl. auch: Theodor Ziegler, *Motive und Alternativentwürfe christlicher Pazifisten*, V&R unipress, Göttingen, 2018, S. 176, 183

⁵⁴ Stefan Maaß und Christoph Schneider-Harpprecht (Hg.), *Zivile Sicherheit. Sicherheit neu denken. Von der militärischen zur zivilen Sicherheitspolitik*, Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe, 2018.

- Welche Option ist in Vorbereitung und Anwendung deeskalativ sowie menschenrechtskompatibel?⁵⁵

Einen ähnlichen Zugang zur ethischen Entscheidungsfindung sieht Fernando Enns. Er fragt in der konkreten Situation nicht allgemein, ob militärische Gewalt angewandt werden darf oder nicht, sondern ob es „Ausnahmesituationen“ oder „Extremsituationen“ gibt, „in denen wir doch als letztes Mittel noch Gewalt vielleicht doch in Betracht ziehen müssen.“⁵⁶

Ziegler urteilt, die Militäreinsätze der letzten Jahrzehnte bestätigten die pazifistische Einstellung. Die „Unmöglichkeit militärischer Konfliktlösung“ sei akzeptiert. Doch auch die neuerdings als „Konfliktunterbrechung“ bewerteten letzten Militäreinsätze (Afghanistan, Irak, Libyen) hätten das Übel nicht beseitigt, sondern noch schlimmer gemacht. Militärisches Eingreifen sei keine allerletzte Möglichkeit. Alternativen müssten entwickelt werden, z.B. ein „System gemeinsamer Sicherheit“ anstelle „partikularer Sicherheitsinteressen.“⁵⁷

Wie der Papst und die badische Landeskirche stellt auch Fernando Enns für die Friedenskirchen die „aktive Gewaltfreiheit“ als die *prima ratio* heraus. Sie fordert auf, vom Frieden her zu denken (*si vis pacem, para pacem*). Theologischer leitender Grund ist die Feindesliebe. Der tiefste Grund dafür liege nach Paulus in der Rechtfertigung allein aus Glaube (Röm 1,17)⁵⁸. Bezogen auf die *responsibility to react* versucht Enns das ethische Dilemma in Frageform so einzugrenzen: „Kann eine theologisch begründete Ethik einen *allein auf Gewaltabwehr und Gewaltminderung begrenzten* Einsatz von (jetzt ergänzt:) nicht-tötenden (polizeilichen) Zwang legitimieren, *allein zu dem Zweck*, diejenigen zu *schützen*, die *unmittelbar* an Leib und Leben bedroht sind und *die zu solchem Schutz* aufrufen, wenn alle gewaltfreien Mittel ausgeschöpft sind?“⁵⁹

Ein zentraler theologischer Streitpunkt ist die Bewertung der V. Barmer These für die Rechtfertigung von Gewalt.⁶⁰ Die Militärseelsorge benennt als Dilemma, die „Unerlöstheit der Welt“ legitimierte den Einsatz militärischer Gewalt. Aber wer nichts tue, mache sich auch schuldig.⁶¹ Dieses theologische Argumentationsmuster, so die Replik von Enns, sei ein Relikt aus der Zeit, in der man noch an den „gerechten Krieg“ als Christenpflicht glaubte. Spätestens seit den Erfahrungen des 2. Weltkrieges ist gerade in der deutschen Theologie klar geworden: Die Unerlöstheit der Welt legitimiert gerade nicht unser unerlöstes Handeln, sondern fordert gerade das erlöste Handeln der Christen heraus. Kein Zweifel: diese Welt harret noch ihrer Vollendung, der Neuschöpfung durch die Gnade Jesu Christi. Aber die, die tatsächlich an die geschehene Erlösung in Christus glauben, partizipieren bereits an dieser erlösten Wirklichkeit, die mit Christus in die Welt kam, um diese zu transformieren. Wer die Unerlöstheit der Welt zum Argument nutzen will, ein unerlöstes Leben als

55 Theodor Ziegler, *Motive und Alternativentwürfe christlicher Pazifisten*, V&R unipress, Göttingen, 2018, S. 186 f.

56 Ebenda S. 178 f.

57 Ebenda S. 196

58 GEP Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik: epd-Dokumentation Nr. 34-35 vom 22.8.2017, S. 49

59 Enns, Fernando: Gerechter Frieden zwischen Interventionsverbot und Schutzgebot. Das ethische Dilemma der Gewaltanwendung. In: Werkner; Ines-Jacqueline und Rademacher, Dirk (Hrsg.). *Menschen geschützt – gerechten Frieden verloren? Kontroversen um die internationale Schutzverantwortung in der christlichen Friedensethik*. Münster, 2013, 108

60 5. Barmer These: „Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen...“

61 Stellungnahme des Militärdekanats München zum Positionspapier der Ev. Landeskirche in Baden „Friedensethik“ 2012, in: GEP Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik: epd-Dokumentation 34-35 vom 22.8.2017, „Aufgabe und Weg: Kirche des gerechten Friedens werden“, S. 57ff.

Christ zu führen, stellt damit nicht weniger als die Erlösung in Christus selbst in Frage.⁶²

Fazit: Folgt man der Bewertung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Sinne des argumentativen oder Verantwortungspazifismus, so sind die Prüfkriterien zur Rechtfertigung militärischer Gewalt (Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidungsprinzip) äußerst streng zu handhaben, um eine *ultima ratio* auszuschließen. Im Sinne des grundsätzlichen Pazifismus wären militärische Kampfeinsätze der Bundeswehr gar nicht zu legitimieren.

Ulrich Frey (Kontakt: ulrich.frey@web.de)

⁶² GEP Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik: epd-Dokumentation Nr. 34-35 vom 22.8.2017, S. 61f., zu II.1